

Sächsische Landesstelle für Museumswesen (SLfM)

Handlungsempfehlung für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen

Letzte Aktualisierung: 14. Juni 2021

Download unter: www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm

Herausgegeben von:

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Schloßstraße 27 | 09111 Chemnitz

Tel.: +49 351 49143800 | landesstelle@skd.museum | www.museumswesen.smwk.sachsen.de

Inhalt

Einführung und neue Regelungen im Freistaat Sachsen	1
Ausführliche Erläuterungen	
1. Buchung von Besuchszeiten, Testpflicht von Besucher*innen, Erfassung personenbezogener Daten	7
2. Einhaltung von Abstand- und Hygienegeboten	9
3. Hygiene- und Reinigungsmanagement	12
4. Vermittlungsangebote	14
5. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen	16
6. Finanzen und personelle Ressourcen	17
7. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung	18
8. Sicherheit	19

Handlungsempfehlung für eine schrittweise Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr

unter Berücksichtigung der Auflagen zur Corona-Prävention zum Schutz von Museumsmitarbeiter*innen und -besucher*innen¹

Wir haben die am 27. April 2020 erstmals publizierte **Handlungsempfehlung zur schrittweisen Öffnung der Museen** entsprechend der u. g. neuen Verordnungen angepasst. In dieser Handreichung haben wir uns in Abstimmung mit dem Vorstand des Sächsischen Museumsbundes an den Handlungsempfehlungen der damaligen Sprecherin der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL) am Museumsverband Sachsen-Anhalt¹ orientiert und viele weitere Empfehlungen dafür ausgewertet.

Der Freistaat Sachsen hat seine **Corona-Schutz-Verordnung** und seine **Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19** erneut angepasst. Die aktuellen, **vom 14. bis 30. Juni 2021 geltenden Regelungen** schaffen die Rahmenbedingungen dafür, dass die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte in Sachsen eine Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr erlauben dürfen, sobald dort nach 5 aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tage-Inzidenzwert den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten hat und im Freistaat Sachsen nicht das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten durch Covid-19 Erkrankte in der Normalstation von 1.300 **oder in der Intensivstation von 420** erreicht wurde. **Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer Kreisfreien Stadt zwischen 35 und 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, verbindet sich damit die Auflage, dass alle Besucher*innen ab 7 Jahren ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen müssen. Wird der Schwellenwert von 35 in einem Landkreis bzw. einer Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge unterschritten, so entfällt die Testpflicht für Besucher*innen von Kultureinrichtungen, solange die jeweiligen Betreiber in ihren Hygienekonzepten die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen verankert haben und die Gäste entsprechend auf die Einhaltung hinweisen. Im Falle einer bewussten Entscheidung des Betreibers bzw. Veranstalters, den Mindestabstand zu unterschreiten, besteht jedoch weiterhin die Testpflicht. Generell von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig geimpfte sowie innerhalb der letzten sechs Monate von Covid-19 genesene Personen** (siehe S. 7, Punkt 1, „Buchung von Besuchszeiten, Testpflicht von Besucher*innen, Erfassung personenbezogener Daten“).

Die Möglichkeit der Öffnung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr durch die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte basiert auf den vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzwerten von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die tagesaktuellen Zahlen sind abrufbar auf der Webseite des Freistaates Sachsen (unter www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html) sowie auf dem Covid-19-Dashboard des RKI (unter experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4).

¹ Die Handreichung als Empfehlung zur Wiederöffnung von Sachsens Museen folgt im Wesentlichen der Handreichung zur Öffnung von Museen für den Publikumsverkehr unter Berücksichtigung der Auflagen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zum Schutz der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen, Stand 22.04.2020, der damaligen Sprecherin der Konferenz der Museumsberater der Länder (KMBL), Susanne Kopp-Sievers, Museumsberatung Sachsen-Anhalt, ausgearbeitet mit dem Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V., und entstand zudem in Auswertung weiterer Empfehlungen der Museumsberatungsstellen und -verbände Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen sowie unserer Landesmuseen.

Die Landkreise bzw. Kreisfreien Städte kommunizieren jeweils per Allgemeinverfügung, ob und unter welchen Maßgaben eine Öffnung von Einrichtungen für den Publikumsverkehr erfolgen kann. **Bitte informieren Sie sich daher auf der Webseite Ihres Landkreises/Ihrer Kreisfreien Stadt, ob und unter welchen Auflagen Sie Ihr Haus öffnen dürfen.**

Grundsätzlich gilt:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht zusammengehörender Gruppen und die Vorgaben zur Kontaktbeschränkungen müssen gewahrt und Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung beachtet werden. (Das Abstandsgebot gilt nicht bei schulischen Veranstaltungen.)
- Mund-Nasen-Bedeckungen müssen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel immer dort getragen werden, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen aus anderen Hausständen nicht gewahrt werden kann. (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind davon ausgenommen.)
- Das Tragen von *medizinischen* Mund-Nasen-Schutzmasken (sog. OP-Masken) bzw. FFP2-Masken – jeweils ohne Ausatemventil – ist für alle Personen mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in folgenden Zusammenhängen verpflichtend:
 - in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Ladengeschäften und Angeboten, die für Publikum bzw. Kundschaft geöffnet werden dürfen;
 - in Kraftfahrzeugen, wenn sie von Personen aus unterschiedlichen Hausständen gleichzeitig benutzt werden (mit Ausnahme des Fahrers/der Fahrerin);
 - für Handwerker*innen und Dienstleister*innen in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort auch andere Personen anwesend sind.
- Für Einrichtungen, Ladengeschäfte und Angebote, die für Publikum bzw. Kundschaft geöffnet werden dürfen, muss jeweils ein eigenes schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement erstellt und umgesetzt werden. **Im Hygienekonzept müssen zwingend die allgemeinen Regelungen der aktuell geltenden Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 aufgenommen werden.**

2

Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt bei mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner ODER ist im Freistaat Sachsen das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten durch Covid-19 Erkrankte in der Normalstation von 1.300 oder in der Intensivstation von 420 erreicht, dann gilt im Besonderen:

- Ein Hausstand darf sich sowohl in der Öffentlichkeit als auch in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit nur einer weiteren Person treffen (zum Haushalt gehörende Kinder unter 15 Jahren sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt).
- Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser und Veranstaltungsorte müssen geschlossen bleiben.
- Zoos und botanische Gärten dürfen, sofern entsprechende Hygienekonzepte vorliegen, ihre Außenflächen weiterhin öffnen. Besuchsvoraussetzung ist der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses bzw. der Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung durch den Gast (wobei die Testpflicht nur für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren gilt).
- Ladengeschäfte, die nicht der Grundversorgung dienen, sind geschlossen zu bleiben, jedoch ist das Abholen vorbestellter Waren (Click-and-Collect) inzidenzunabhängig ohne Testpflicht möglich.

- Bis zu einer 7-Tage-Inzidenz von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner ist auch das Einkaufen nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click-and-Meet) erlaubt. Voraussetzungen hierfür sind der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses bzw. der Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung durch den Kunden (wobei die Testpflicht nur für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren gilt) sowie die Erfassung personenbezogener Daten zum Zweck der Kontaktnachverfolgung durch das Ladengeschäft.
- Gastronomische Einrichtungen müssen geschlossen bleiben.
- Die Ausrichtung von Vereinsfeiern, Tagungen, Messen und Kongressen sowie öffentlichen Festivitäten und Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

Wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt an 5 Tagen in Folge unterschritten UND ist im Freistaat Sachsen nicht das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten durch Covid-19 Erkrankte in der Normalstation von 1.300 oder in der Intensivstation von 420 erreicht, dann gilt:

- Ein Hausstand darf sich sowohl in der Öffentlichkeit als auch in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit Angehörigen eines weiteren Hausstands treffen – in Innenräumen sind dabei bis zu 5, im Freien bis zu 10 Personen erlaubt (zum Haushalt gehörende Kinder unter 15 Jahren sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt).
- Der Landkreis/die Kreisfreie Stadt darf ab dem jeweils übernächsten Tag die Öffnung folgender Einrichtungen und Angebote für Publikum erlauben:
 - Kultureinrichtungen (u. a. Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Filmvorführungs- und Konzertveranstaltungsorte) **ohne zwingende vorherige Terminvereinbarung,**
 - botanische und zoologische Gärten mit Innen- und Außenbereichen,
 - Kulturveranstaltungen im Außenbereich,
 - Stadt-, Gäste- und Naturführungen im Außenbereich mit jeweils max. 30 Teilnehmenden,
 - Außengastronomie.

3

Voraussetzungen für den Besuch bzw. die Nutzung der o. g. Einrichtungen und Angebote sind:

- der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses bzw. der Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung durch den Gast – wobei die Testpflicht nur für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren gilt und in der Außengastronomie nur für den Fall, dass Personen aus mehr als einem Hausstand an einem Tisch sitzen;
- die Erfassung personenbezogener Daten zum Zweck der Kontaktnachverfolgung durch die jeweilige Einrichtung.
- Fachbibliotheken dürfen unter Einhaltung der Hygienevorschriften öffnen. Für Fachbibliotheken sind der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses durch die Nutzer*innen sowie die Erfassung personenbezogener Daten zum Zweck der Kontaktnachverfolgung durch die Einrichtung *nicht* verpflichtend.
- **Die Ausrichtung von Tagungen, Kongressen und Messen ist unter Einhaltung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (§ 14) und der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Ziffer II.8.) erlaubt.**

Wird die 7-Tage-Inzidenz von **50** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt an **5 Tagen** in Folge **unterschritten** UND ist im Freistaat Sachsen nicht das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten durch Covid-19 Erkrankte in der Normalstation von 1.300 oder in der Intensivstation von **420** erreicht, dann gilt:

- Private Zusammenkünfte drinnen wie draußen sind mit bis zu 10 Personen aus beliebig vielen Hausständen erlaubt (Kinder unter 15 Jahren sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt).
- Der Landkreis/die Kreisfreie Stadt darf ab dem jeweils übernächsten Tag die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich erlauben – wobei die Erfassung personenbezogener Daten zum Zweck der Kontaktnachverfolgung verpflichtend ist und für den Fall, dass Personen aus mehr als einem Hausstand an einem Tisch sitzen, jeder Gast ab 7 Jahren einen Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses bzw. der vollständigen Impfung oder Genesung vorlegen muss.

Wird die 7-Tage-Inzidenz von **35** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt an **5 Tagen** in Folge **unterschritten** UND ist im Freistaat Sachsen nicht das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten durch Covid-19 Erkrankte in der Normalstation von 1.300 oder in der Intensivstation von **420** erreicht, dann gilt:

- Für Kulturstätten (u. a. Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Filmvorführungs- und Konzertveranstaltungenorte), Kulturveranstaltungen im Außenbereich, botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen, Ladengeschäfte und gastronomische Einrichtungen **entfällt die Testpflicht – im Falle von Museen und anderen Kulturstätten nach § 18 Absatz 3 der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung allerdings nur, wenn der Betreiber im Hygienekonzept die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen verankert hat und die Gäste entsprechend auf die Einhaltung hinweist. Im Falle einer bewussten Entscheidung des Betreibers bzw. Veranstalters, den Mindestabstand in Kulturstätten zu unterschreiten, besteht weiterhin die Testpflicht.**
- Die Ausrichtung von **Vereinsfeiern** ist unter Einhaltung der aktuell geltenden **Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (§ 4 Absatz 3)** und der **Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Ziffer II.1.)** wieder erlaubt – und zwar mit bis zu 50 Personen in Gastronomiebetrieben oder in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen.
- Die Ausrichtung von **öffentlichen Festivitäten und Feiern** auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unter Einhaltung der aktuell geltenden **Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (§ 15)** und der **Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 (Ziffer II.10.)** erlaubt.

4

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von **35** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an **5 Tagen** in Folge in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt wieder **überschritten**, dann:

- gelten in dem Landkreis/der Kreisfreien Stadt ab dem 2. darauffolgenden Tag wieder die Regelungen für eine Inzidenz zwischen 35 und unter 50.

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an 5 Tagen in Folge in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt wieder überschritten, dann:

- gelten in dem Landkreis/der Kreisfreien Stadt ab dem 2. darauffolgenden Tag wieder die Regelungen für eine Inzidenz zwischen 50 und unter 100.

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an 5 Tagen in Folge im Landkreis/der Kreisfreien Stadt überschritten ODER ist die maximale Krankenhausbettenkapazität im Freistaat Sachsen von 1.300 in der Normalstation oder 420 in der Intensivstation erreicht, dann:

- müssen die Landkreise/Kreisfreien Städte alle o. g. Lockerungen ab dem 2. darauffolgenden Tag aufheben, d. h. Museen müssen wieder schließen, und
- es gelten wieder die Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt und max. 1 weiteren Person (zum Haushalt gehörende Kinder unter 15 Jahren sowie vollständig geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt).

Die bis zum 30. Juni 2021 geltende Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 verankert konkrete Hygieneregeln für Kulturstätten und -veranstaltungen sowie für Stadt-, Gäste- und Naturführungen und zoologische und botanische Gärten. Dazu zählen:

- Nur Personen ohne Covid-19-Verdacht dürfen Einrichtungen und Angebote besuchen bzw. nutzen.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach dem Betreten von Einrichtungen die Hände waschen bzw. desinfizieren können.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl ist umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass das generelle Abstandsgebot unter den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind als Orientierung in besonders frequentierten Bereichen hilfreich. Enge Bereiche sind zu vermeiden, ggf. sind sie umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung müssen ergriffen werden. Bei Veranstaltungen ist bei der Vergabe von Sitzplätzen immer ein Sitzplatz zwischen Personen nicht zusammengehörender Gruppen freizulassen und bei Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,10 Metern einzuhalten.
- Für Einrichtungen und Veranstaltungen ist jeweils ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das Vorgaben zur Besucherobergrenze, zur personalisierten Ticketvergabe, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen und ggf. Reihen und Plätzen und zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen, zur Festlegung von Wegesystemen, zu Zugangs- und Abgangsregelungen, zum Betrieb von Klimaanlage bzw. zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen, zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt, zur Begrenzung des Alkoholausschanks, zum Einsatz von Sicherheitspersonal, zum Tragen medizinischer Mund-Nasen-Schutzmasken an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zur Kontaktdatenerfassung sowie zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test enthalten müssen.

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet.
- Interaktive Konzepte mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, Kopfhörer usw.) sowie die Nutzung von Audioguides sind zu vermeiden (Zulassung u. U. nur mit mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren, personenbezogenen Kopfhörern).

Die Öffnung der Museen bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung, Investitionen in Hygiene-Maßnahmen und mehr Personal für die Besucherbetreuung und -lenkung. Die Verantwortung und Fürsorge für Gesundheit und Wohlergehen der Museumsmitarbeiter*innen, -dienstleister und -besucher*innen sollte für Museumsträger, -betreiber und -leitungen höchste Priorität besitzen.

Beachten Sie daher bitte, dass die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut geändert und die Geltung bis zum 30. Juni 2021 verlängert worden ist. Darüber hinaus gelten der [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020](#) und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020](#) weiterhin.

Grundsätzlich gilt:

Diejenigen Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit den Gästen Ihres Hauses persönlich begegnen (z. B. das Kassen-, das Aufsichts- und das Shop-Personal), sind verpflichtet, 2x pro Woche einen Corona-Test vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, entweder vollständig gegen Covid-19 geimpft oder innerhalb der vergangenen 6 Monate von einer Covid-19-Infektion genesen zu sein oder aber nach einer Genesung eine Impfdosis erhalten zu haben.

Darüber hinaus sind Arbeitgeber verpflichtet, **allen Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, mind. 1x pro Woche ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests zu unterbreiten.**

Arbeitgeber müssen die Tests für ihre Arbeitnehmer*innen kostenfrei zur Verfügung stellen.

Für die Öffnung Ihrer **Fachbibliotheken und Archive** orientieren Sie sich bitte an der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) und der [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie an den Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes.

Auf der Webseite der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen finden Sie unter der Rubrik **Corona-Schutz** nicht nur alle geltenden Verordnungen und Verfügungen des Freistaates Sachsen und des Bundes, sondern auch die aktuell angepassten **Plakate** für Museumseingang und Museumsräume zum Download und Ausdruck.

Ausführliche Erläuterungen¹

Für den Publikumsverkehr in Einrichtungen, die gemäß der aktuell geltenden [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) und der Allgemeinverfügungen der jeweiligen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte öffnen dürfen, ist jeweils ein eigenes **schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement** zu erstellen und umzusetzen – dessen **Genehmigung ist allerdings nicht erforderlich**. Das Konzept muss nachweislich für die Einhaltung der in der Corona-Schutz-Verordnung benannten Vorschriften wie auch derjenigen Grundsätze und besonderen Regelungen sorgen, die in der aktuell geltenden [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) verankert sind. **Hierfür muss eine verantwortliche Person auskunftsfähig sein**. Das Hygienekonzept ist auf Verlangen vorzulegen.

1. Buchung von Besuchszeiten, Testpflicht von Besucher*innen, Erfassung personenbezogener Daten

Liegt die 7-Tage-Inzidenz in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt **unter 100** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner UND ist die **maximale Krankenhausbettenkapazität** im Freistaat Sachsen für Covid-19-Erkrankte von 1.300 in der Normalstation **oder 420 in der Intensivstation nicht erreicht**, dann darf Ihr Landkreis/ Ihre Kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung die Öffnung von Museen erlauben – und zwar unter Beachtung der folgenden Auflagen:

- **Eine vorherige Terminvereinbarung für den Besuch ist nicht mehr zwingend notwendig**, allerdings gibt die aktuell geltende [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) in ihren Grundsätzen (Ziffer I.1.m) vor, dass **ein Einlassmanagement bspw. durch Zählsysteme oder Terminvergabe** gewährleistet werden muss, **um die für die Verkehrsflächen der jeweiligen Einrichtung festgelegte Personenobergrenze zu allen Zeiten einzuhalten** (siehe S. 9, Punkt 2a, „Bestimmung der Personenobergrenze“). Sollten Sie sich für eine verpflichtende Buchung fest begrenzter Besuchszeitfenster entscheiden, Ihnen jedoch kein elektronisches Terminbuchungsportal oder Online-Ticketbuchungssystem zur Verfügung stehen, dann müssen Sie sicherstellen können, dass eine konkrete Telefonnummer zu bestimmten, öffentlich (z. B. auf Ihrer Webseite) kommunizierten Zeiten besetzt ist, damit Buchungen vorgenommen werden können. Entweder anhand von Listen oder in einem im Dienstleistungsbereich üblichen Bestellbuch können Besuchstermine so auch analog vergeben werden. Vor dem Einlass der nächsten Personen müssen Sie sicherstellen, dass die Personenobergrenze nicht überschritten wurde.
- Alle Besucher*innen ab 7 Jahren müssen **ein tagesaktuelles negatives Testergebnis** vorweisen – d. h. dieser darf zum Zeitpunkt des Besuchs nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. **Die Testpflicht in Kulturstätten entfällt dann, wenn die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an 5 Tagen in Folge unterschritten hat UND wenn die jeweiligen Betreiber in ihren Hygienekonzepten die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen verankert haben und die Gäste entsprechend auf die Einhaltung hinweisen**. Im Falle einer bewussten Entscheidung des Betreibers bzw. Veranstalters, den Mindestabstand zu unterschreiten, besteht jedoch weiterhin die Testpflicht.
 - **Schnelltests** werden von geschultem Personal durchgeführt; der/die Getestete erhält dann eine Bescheinigung über das Testergebnis. Nach § 6 Abs. 1 der [Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021](#) dürfen die folgenden Stellen Schnelltests durchführen: die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren, die von den

Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen. Bitte beachten Sie, dass die von diesen Einrichtungen ausgestellten Bescheinigungen vom Museumspersonal **nicht einbehalten** werden dürfen, da die Gäste sie evtl. am selben Tag noch an anderer Stelle (z. B. beim Zutritt zu Einrichtungen des Einzelhandels) vorlegen müssen.

- **Die Selbstauskunft über ein Selbsttestergebnis anhand eines von der/dem Getesteten eigens ausgefüllten Formulars gilt** gemäß § 2 Nr. 7 der [Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung der Bundesregierung vom 8. Mai 2021](#) **nicht mehr als Zutrittsberechtigung. Ein Selbsttest muss ab sofort vor Ort unter Aufsicht der-/desjenigen stattfinden, die/der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist**, sprich – im Museum – unter Aufsicht Ihres Personals im Eingangsbereich. **Wägen Sie bitte ab, inwieweit dies für Ihr Haus praktikabel ist.**

Einen **Überblick über Tests zum Nachweis des Coronavirus** gibt es auf dem fortlaufend aktualisierten **Corona-Portal des Freistaates Sachsen** unter: www.coronavirus.sachsen.de/coronatest-8931.html.

- Ausgenommen **von der Testpflicht** sind **von einer Covid-19-Infektion genesene** sowie **vollständig gegen das SARS-CoV-2-Coronavirus geimpfte Personen**.
 - Der **Genesungsnachweis** kann erbracht werden über die Vorlage
 - a) eines Laborergebnisses,
 - b) eines ärztlichen Attestes über die erfolgte Infektion auf der Grundlage eines PCR-Tests oder
 - c) eines Absonderungs- (Quarantäne-)bescheides, in dem der positive PCR-Test als Begründung aufgeführt ist.Bei allen Nachweisen muss der jeweilige Tag der positiven Testung vermerkt sein – dieser muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen.
Der Nachweis darf vom Museumspersonal **nicht einbehalten** werden.
 - Der **Impfnachweis** kann erbracht werden über die Vorlage eines gültigen Impfdokuments in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (z. B. in Form des gelben Impfpasses oder in digitaler Form). Die Impfung muss mit einem oder mehreren dieser Impfstoffe durchgeführt worden sein: Biontech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca, Johnson&Johnson. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein; bei genesenen Personen (s. o.) reicht eine verabreichte Impfstoffdosis.
Der Nachweis darf vom Museumspersonal **nicht einbehalten** werden.

Über **neue Regelungen für das Erbringen von Genesungs- und Impfnachweisen** informiert der Freistaat Sachsen auf seiner FAQ-Seite [Antworten auf häufige Fragen zum Nachweis von Coronaschutzimpfungen und Genesung von einer Infektion mit SARS-CoV-2](#).

Das Portal www.coronavirus.sachsen.de wird fortlaufend aktualisiert, bitte klicken Sie sich also regelmäßig hinein.

- Neben der Auflage für Besucher*innen, ein tagesaktuelles negatives Testergebnis bzw. einen Genesungs- oder Impfnachweis vorzulegen, sind Sie verpflichtet, **personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung** zu erfassen. Der Freistaat Sachsen dringt darauf, dass Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen sollen. Zusätzlich dazu muss aber auch eine analoge Form der Kontakterfassung und eine barrierefreie Datenerhebung vorgesehen werden. Folgende personenbezogene Daten sind zu erfassen: Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Anschrift jedes Gastes (also auch von Kindern), darüber hinaus der Zeitraum des Besuches. Die Daten sind ausschließlich zum Zweck der Aushändigung an die

für die Datenerhebung zuständigen Behörden zu erfassen – eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte muss ausgeschlossen werden. Vier Wochen nach der Erhebung sind sie zu löschen bzw. zu vernichten.

- Wir empfehlen, dass Sie die **Prozesse bündeln** und im Rahmen der analogen Kontaktdatenerfassung durch das Museumspersonal jeweils Platz für einen Vermerk lassen, wo Ihre Mitarbeiter*innen eintragen, dass der jeweilige Gast keine wahrnehmbaren Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweist und bei Einlass ein tagesaktuelles negatives Testergebnis, einen Genesungs- oder einen Impfnachweis vorgelegt hat.
- Möglicherweise sollten Sie bei all dem **über eine Änderung Ihrer Öffnungszeiten nachdenken**. Für Museen, die es finanziell und personell realisieren können, sind ggf. erweiterte Öffnungszeiten sinnvoll. Andere wiederum werden aufgrund der deutlich erhöhten personellen Anforderungen im Bereich der Aufsichten und Einlasskontrolle ggf. die Öffnungszeiten einschränken müssen, weil die dafür zur Verfügung stehenden Kräfte nicht vorhanden sind.

2. Einhaltung von Abstand- und Hygienegeboten

a) Bestimmung der Personenobergrenze

Eine Personenobergrenze ist für den gleichzeitigen Aufenthalt im Museum auf der Grundlage aller Verkehrsflächen im Haus, auf denen sich Gäste bewegen dürfen, zu bestimmen und sichtbar im Eingangsbereich auszuweisen.

Die aktuell geltende [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) gibt vor, dass die Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl so zu wählen ist, dass das generelle Abstandsgebot unter den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) von mindestens 1,5 Metern zu jeder Einzelperson (dazu zählen sowohl die Museumsgäste als auch das Personal) eingehalten werden kann.

Wir empfehlen im Sinne des Infektionsschutzes eine Orientierung an den Bestimmungen für Ladengeschäfte nach § 6 Absatz 2 der [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) – also für ersten 800 m² Gesamtverkehrsfläche eines Hauses max. 1 Gast je 10 m² und auf der 800 m² übersteigenden Fläche max. 1 Gast je 20 m² Verkehrsfläche.

Da diese Einzelhandelsregelung für Museen nicht verbindlich und gerade für Häuser mit geringer Verkehrsfläche nicht umsetzbar ist, können ggf. Einzelfallentscheidungen getroffen werden, besonders was Besuche zusammengehörender Gruppen betrifft.

Praxistipps:

- Erstellen Sie einen Raumplan und ermitteln Sie pro Geschoss und pro Raum die Verkehrsfläche. Bei der Berechnung ist von der Grundfläche minus bebauter Fläche auszugehen. Definieren Sie Engstellen und Punkte, wo mögliche Angebote/Elemente Staus verursachen können. Eine Daumenregel zur Errechnung von Personenobergrenzen in kleinen Räumen bei Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist es, jeder Person mindestens 4 m² einzuräumen. Übergeben Sie den Plan den zuständigen Kolleg*innen.
- Bringen Sie vor Raumabfolgen bzw. kleinen Räumen Hinweise an, in denen die Besucher*innen gebeten werden, solange in gebührendem Abstand voneinander zu warten, bis der Raum betreten/durchquert werden kann. Es ist sinnvoll, insbesondere in historischen Häusern mit sehr

gemischten Raumgrößen, vor jedem Raum gut sichtbar anzugeben, wie viele Personen sich darin aufhalten dürfen, so sind z. B. bedruckte Papierschilder mit doppelseitigem Haftklebeband reversibel anzubringen.

- Verzichten Sie gegebenenfalls auf das Öffnen besonders kleiner Ausstellungsräume.
- Gäste, die nicht Teil einer zusammengehörenden Gruppe sind, sollten auch vor Vitrinen und Exponaten in mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander stehen können. Hierauf muss das Aufsichtspersonal achten und ggf. die Gäste auf die allgemein gültigen Regeln aufmerksam machen.
- Definieren Sie auch die maximale Personenzahl, die sich im Eingangsbereich und vor dem Haus aufhalten darf.

b) Ein- und Ausgänge, Wegeführung, Flure und Treppenhäuser

Am Eingang sind gut sichtbar Plakate mit den wichtigsten Hygiene- und Abstandsregeln anzubringen und Desinfektionsmittelspender aufzustellen. Plakate für den Museumszugang stehen Ihnen zum kostenfreien Download zur Verfügung unter www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm.

Die Wegeführung der Besucher*innen ist so zu planen, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Ggf. müssen neue Laufwege bzw. Rundgänge entwickelt und Ausstellungsräume auch gesperrt werden. Wo es ermöglicht werden kann, sollten getrennte Ein- und Ausgänge gewählt werden.

c) Foyer/Kassenbereich

In Foyer und Kassenbereich ist eine Schlangenbildung zu vermeiden. Dies geschieht am einfachsten durch Abstandszeiger oder Bodenmarkierungen wie im Handel üblich. Die Notwendigkeit technischer Hilfestellung durch Organisationssysteme wie z. B. an Flughäfen und Einkaufszentren ist u. U. empfehlenswert. In der Wartezone befindliche Gäste müssen in einem Abstand von 1,5 Metern voneinander stehen.

Eine Schutzwand gegen Tröpfcheninfektion sollte für die Mitarbeiter*innen bereitgestellt werden. Direkte Desinfektionsmöglichkeiten der Arbeitsplatzumgebung gehören ebenfalls zur Grundausstattung.

Die Bereitstellung von Kartenzahlungsmöglichkeiten ist zu prüfen. Kartenlesegeräte sollten nach jeder Nutzung vom Kassenpersonal desinfiziert werden.

Teilen sich mehrere Mitarbeiter*innen einen Arbeitsplatz/ein Gerät (z. B. Kasse), ist vor und nach jedem Wechsel eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

d) Garderobe, Schließfächer, Sanitärbereiche

Mit Personal betriebene Garderoben sollten möglichst geschlossen und stattdessen auf Schließfächer verwiesen werden. Bei den Schließfächern wie auch in den Sanitärbereichen sind gut sichtbar Plakate mit den wichtigsten Hygiene- und Abstandsregeln anzubringen und Desinfektionsmittelspender aufzustellen. Plakate für den Museumszugang und die Museumsräume stehen Ihnen zum kostenfreien Download zur Verfügung unter www.museumswesen.smwk.sachsen.de/3608.htm. Schließfachschlüssel und Fächer sowie die Sanitärbereiche müssen regelmäßig vom Museumspersonal desinfiziert werden.

e) Aufzüge

Die Anzahl der Personen, die unter Einhaltung des Abstandsgebots Aufzüge benutzen dürfen, ist festzulegen. Die maximale Anzahl ist außen an den Aufzügen zu kommunizieren und ggf. zu kontrollieren. Die Bedienpaneele müssen regelmäßig desinfiziert werden.

f) Shop

Wird die 7-Tage-Inzidenz von **100** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt an **5 Tagen** in Folge **unterschritten** UND ist die **maximale Krankenhausbettenkapazität** im Freistaat Sachsen für Covid-19-Erkrankte von 1.300 in der Normalstation **oder 420 ein der Intensivstation nicht erreicht**, dann kann Ihr Landkreis/Ihre Kreisfreie Stadt gemäß der aktuell geltenden **Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung** die Öffnung von Ladengeschäften erlauben. **Zur Berechnung der Personenobergrenze in Ihrem Shop ist § 6 Absatz 2 der Verordnung zugrunde zu legen – also für ersten 800 m² Verkaufsfläche max. 1 Kunde je 10 m² und auf der 800 m² übersteigenden Fläche max. 1 Kunde je 20 m² Verkaufsfläche.** Kund*innen ab 7 Jahren müssen jeweils ein tagesaktuelles negatives Testergebnis bzw. einen Genesungs- bzw. Impfnachweis vorlegen, und das Shop-Personal muss zum Zweck der Kontaktnachverfolgung die Daten jedes Kunden/jeder Kundin erfassen (siehe S. 7, Punkt 1, „Buchung von Besuchszeiten, Testpflicht von Besucher*innen, Erfassung personenbezogener Daten“).

Wird die 7-Tage-Inzidenz von **35** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt an **5 Tagen** in Folge **unterschritten**, dann entfällt die Testpflicht für den Einzelhandel.

Bitte informieren Sie sich auf der Webseite Ihres Landkreises/Ihrer Kreisfreien Stadt, ob und unter welchen Maßgaben Sie Ihren Shop öffnen dürfen.

g) Café/Gastronomie

Wird die 7-Tage-Inzidenz von **100** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt an **5 Tagen** in Folge **unterschritten** UND ist die **maximale Krankenhausbettenkapazität** im Freistaat Sachsen für Covid-19-Erkrankte von 1.300 in der Normalstation **oder 420 ein der Intensivstation nicht erreicht**, dann kann Ihr Landkreis/Ihre Kreisfreie Stadt die Öffnung von Gastronomiebetrieben **im Außenbereich** erlauben. **Unterschreitet** die 7-Tage-Inzidenz an **5 Tagen** in Folge den Schwellenwert von **50** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, dann darf Ihr Landkreis/Ihre Kreisfreie Stadt die Öffnung von Gastronomiebetrieben auch **im Innenbereich** gestatten. Auflagen hierfür sind jeweils die Erfassung personenbezogener Daten zur Kontaktnachverfolgung und, wenn Personen aus mehr als einem Hausstand an einem Tisch sitzen, die Pflicht von Gästen ab 7 Jahren zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses bzw. zur Vorlage eines Genesungs- bzw. Impfnachweises (siehe S. 7, Punkt 1, „Buchung von Besuchszeiten, Testpflicht von Besucher*innen, Erfassung personenbezogener Daten“).

Wird die 7-Tage-Inzidenz von **35** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt an **5 Tagen** in Folge **unterschritten**, dann entfällt die Testpflicht für Gastronomiebetriebe sowohl im Innen- als auch im Außenbereich; **für den Außenbereich entfällt gleichzeitig auch die Pflicht zur Kontakterfassung.**

Bitte informieren Sie sich auf der Webseite Ihres Landkreises/Ihrer Kreisfreien Stadt, ob und unter welchen Maßgaben Sie Ihr Café oder Restaurant öffnen dürfen.

h) Büro- und Mitarbeiterbereiche

Büros und andere Arbeitsräume der Mitarbeiter*innen sind keine Verkehrsflächen für Gäste und werden beim Bestimmen von Personenobergrenzen im Museum nicht berücksichtigt. Für das Museumspersonal gelten die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021](#) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020](#) und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020](#).

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt schreibt in seiner Begründung der in der [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) verankerten Grundsätze:

„Den wesentlichen Übertragungsweg von SARS-CoV-2-Viren stellen Aerosole dar, die über die Atemluft übertragen werden. Entsprechend hat das Personal einen Mund-Nasen-Schutz gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu tragen, sofern keine alternativen ebenso wirksamen Schutzmaßnahmen beim unmittelbaren Kontakt mit Kunden oder anderen Mitarbeitern Verwendung finden. Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Aerosolen zumindest reduziert werden. Kunststoffvisiere und einfache Trennscheiben sind nicht ausreichend, da die Aerosole damit nicht aufgehalten werden.“

Das heißt, sowohl Ihr Personal im Besucher- bzw. Kundenkontakt als auch Ihr Personal im Kontakt mit anderen Mitarbeiter*innen ist verpflichtet, medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (sog. OP-Masken) bzw. FFP2-Masken – jeweils ohne Ausatemventil – zu tragen, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Die Masken müssen von Ihnen bzw. Ihrem Träger in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden, und das Personal ist in deren Gebrauch einzuweisen.

12

3. Hygiene- und Reinigungsmanagement

a) Bei der Erstellung des **Hygiene- und Reinigungsplans** sollten alle hygienerelevanten Bereiche für den Publikumsverkehr Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Risikoanalyse im Aufenthaltsbereich der Museumsgäste einschließlich Sanitärbereich – Risikobewertung: abhängig von den zu erwartenden Besucherkreisen
- Festlegung von Reinigungsmaßnahmen
- Festlegung von Überwachungsmaßnahmen und regelmäßige Kontrolle durch die Museumsleitung bzw. die damit beauftragte Person
- Fortlaufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans mit Dokumentation empfehlenswert. Informationen zur Reinigung sind zu finden auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html sowie auf der Seite www.infektionsschutz.de/mediathek.html der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Hier gibt es zahlreiche Materialien und Merkblätter zum Download für Bildungseinrichtungen, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

b) Da die Kommunen häufig nicht nur Träger der Museen, sondern auch der Schulen und dort verantwortlich für das Hygiene- und Reinigungsmanagement sind, sollte geprüft werden, inwieweit sich die dort veranlassten Corona-Schutz-bedingten Maßnahmen auch auf die Museen übertragen lassen.

c) Mindestens am **Ein- und Ausgang** sind Möglichkeiten für die Handdesinfektion anzubieten, auch in der Nähe von Hands-on-Anwendungen, falls in Betrieb.

d) **Sanitärbereich:** Fließendes Wasser, Seife, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher (keine mehrfach zu benutzenden Textilhandtücher) sind im ausreichenden Maße bereitzustellen. Dies ist häufig zu kontrollieren.

e) **Kasse:** Ihr Personal im Besucher- bzw. Kundenkontakt ist verpflichtet, medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (sog. OP-Masken) bzw. FFP2-Masken – jeweils ohne Ausatemventil – zu tragen, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Die Masken müssen von Ihnen bzw. Ihrem Träger in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden, und das Personal ist in deren Gebrauch einzuweisen.

Acrylglasichtwände (sog. „Spuckschutz“) allein schützt nicht vor einer Tröpfcheninfektion und ist lt. aktuell geltender [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) nicht ausreichend.

Wer die Möglichkeit der Kartenzahlung hat, sollte diese anbieten. Kartenlesegeräte sind regelmäßig – wenn möglich, nach jeder Nutzung – vom Kassenpersonal zu desinfizieren. Bei wechselnden Kassenkräften sollte bei jedem Wechsel für die Desinfektion der Arbeitsmittel und -geräte gesorgt werden. Für das Museumspersonal sind die Vorgaben der [Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) zu beachten.

f) **Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucher*innen:** Wo immer möglich, ist der Mindestabstand sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien einzuhalten, und eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil) ist zu tragen**. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Auch Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, dürfen auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Ihre Befreiung von dieser Pflicht weisen sie anhand eines ärztlichen Attestes nach, das sie auf Verlangen vorzeigen – eine darüberhinausgehende Erklärung darf nicht abverlangt werden. Im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, ist es zulässig, zeitweilig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten.

Diese „Maskenpflicht“ ist als Einlassvoraussetzung ohne Ausnahme bereits auf der Webseite und am Museumseingang sowie vor der Kasse zu kommunizieren. Wir empfehlen, dass Sie Ihre Hausordnung entsprechend ergänzen.

Als zusätzliches Serviceangebot könnten den Besucher*innen medizinische Schutzmasken an der Kasse angeboten werden.

g) **Reinigung:** Regelmäßige mehrfache **Reinigung von Gemeinschaftsflächen** sowie Kontaktflächen usw. ist erforderlich. Alles, was angefasst wird, wie z. B. Geländer, Knöpfe im Lift usw., aber auch Tischvittrinen, die ggf. häufig berührt werden, sollte mehrfach täglich gereinigt werden. Informationen zur Reinigung finden Sie auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Achtung: Dort, wo die Reinigung an Fremdfirmen ausgelagert worden ist, muss der Vertrag frühzeitig überprüft und ergänzt werden. Wenn die Reinigungskräfte dort nicht ausreichen, sind ggf. andere Möglichkeiten der Reinigung zu suchen, z. B. über Minijobs.

Touch-Stationen und interaktive Ausstellungselemente (Startknöpfe für Animationen etc.) sollten möglichst abgedeckt werden. Ist der Betrieb für die Vermittlung notwendig, müssen an jeder Station Desinfektionsmittelspender aufgestellt und die Besucher*innen darauf hingewiesen werden, dass sie bei Benutzung der angebotenen interaktiven Elemente ihre Hände zum eigenen Schutz desinfizieren sollten. Die Oberflächen der interaktiven Elemente sind regelmäßig (mindestens 2x täglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung) zu reinigen.

VORSICHT bei Desinfektionsmaßnahmen: Touch-Monitore, -Panels oder Hands-on-Stationen, Tastmodelle, Vitrinenoberflächen oder empfindliche Oberflächen wie Marmor o. Ä. – bitte sichern Sie sich vorher schriftlich bei Ihrem Lieferanten/Hersteller ab, ob Ihr konkretes Gerät/Modell etc. eine häufige Behandlung mit Desinfektionsmittel überhaupt verträgt oder ob es Schaden nehmen kann.

Dem regelmäßigen Reinigen der Oberflächen und Desinfizieren der Hände ist generell der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben. Sollten Sie diese dennoch ausgeben, stellen Sie bitte auch die sachgerechte Entsorgung am Museumsausgang sicher.

Nicht desinfizierbare Handouts, z. B. Ansichtsexemplare, Kataloge, Texte etc., sollten möglichst aus den Ausstellungen entfernt werden.

h) Audioguides sollten möglichst nicht oder nur mit von den Gästen mitgebrachten eigenen oder käuflich erwerbbaaren, personenbezogenen Kopfhörern ausgegeben werden, wobei die Audioguides nach jedem Gebrauch desinfiziert werden müssen. Dies erfordert entsprechendes Personal, viele Museen verzichten daher derzeit auf die Ausgabe von Geräten. Leider funktioniert trotz Standardbuchsen auch die Verwendung mitgebrachter eigener Headsets der Gäste nicht immer gut. Wägen Sie daher bitte ab, ob ein Einsatz von Audioguides und von Flüstertechnik mit Audioübertragungssystemen unter Einhaltung der Hygienegebote in Ihrem Haus derzeit realisierbar ist.

14

Das Angebot einer Führung bzw. das Abrufen vorhandener Audioguide-Angebote über das eigene mobile Endgerät der Museumsgäste per App oder über QR-Codes o. Ä. ist zu erwägen. Innerhalb des Hauses erfordert dies kostenfreies W-LAN in den öffentlichen Räumen; steht dies nicht zur Verfügung, kommuniziert man die Möglichkeit vorab via Webseite und ermöglicht den Download von zu Hause aus.

i) Klimaanlage und andere technische Lüftungssysteme. Hier sollte der Wartungsturnus gemäß VDI 6022 kontrolliert und die Hinweise der aktuell geltenden [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) (Abschnitt I Ziffer 2c) nach Prüfung im Hinblick auf Aspekte der präventiven Konservierung beachtet werden.

4. Vermittlungsangebote

Die Durchführung von Kulturvermittlungs- und Bildungsangeboten ist inzidenzabhängig eingeschränkt möglich. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt, ob und unter welchen Maßgaben Sie Veranstaltungen durchführen dürfen.

Zulässige Veranstaltungen nach § 18 Absatz 1 der aktuell geltenden [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) (z. B. Bühnenaufführungen, Konzerte, Filmvorführungen) **dürfen unter Beachtung der entsprechenden inzidenzabhängigen Maßgaben auch in Museen und Gedenkstätten stattfinden** – dies wurde der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen vonseiten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestätigt.

Bitte beachten Sie, dass die aktuell geltende [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) **konkrete Hygieneregeln für Kulturveranstaltungen** verankert. So ist bei der Vergabe von Sitzplätzen immer ein Sitzplatz zwischen Personen nicht zusammengehörender Gruppen freizulassen und bei Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,10 Metern einzuhalten. Es ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, das Vorgaben zur Besucherobergrenze, zur personalisierten Ticketvergabe, zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] etc.), zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen, zu Zugangs- und Abgangsregelungen, zum Betrieb von Klimaanlage bzw. zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen, zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (ggf. Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze etc.), zur Begrenzung des Alkoholausschanks, zum Einsatz von Sicherheitspersonal, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zur Kontaktdatenerfassung sowie zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test enthalten muss.

Für die Durchführung von Kulturvermittlungs- und Bildungsangeboten hier folgende Hinweise:

15

a) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen: Hierfür müssen Sie lt. der aktuell geltenden [Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19](#) ein individuelles Lüftungskonzept erstellen und umsetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Veranstaltung gewährleistet. Bitte versäumen Sie dabei nicht, die Maßnahmen mit Ihrem Sicherheitskonzept für das Museumsgut abzugleichen. Eine manuelle Lüftung von Museumsräumen sollte kontrolliert und nur auf wenige, mit entsprechenden Insektenschutzgittern versehene Fenster beschränkt werden. Vermeiden Sie Zugluft und jähe Temperatur- und Luftfeuchteveränderungen. Vor dem Lüften kann ein Abgleich der Innenraumtemperatur und -luftfeuchte mit den außen herrschenden Werten sinnvoll sein.

b) Gruppen: Es gelten die Abstandsregeln von mind. 1,5 Metern und daraus resultierende Personenobergrenzen pro Raum (siehe S. 9, Punkt 2a, „Bestimmung der Personenobergrenze“).

Für Schulklassen, Kita- und Hortgruppen entfällt bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Bildungseinrichtungen das Mindestabstandsgebot (s. Seite 16, Punkt 4d, „Schulische Veranstaltungen“).

c) Führungen: Nach § 21 Absatz 1 der aktuell geltenden [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) darf Ihr Landkreis/Ihre Kreisfreie Stadt Stadt-, Gäste- und Naturführungen erlauben, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt, diese sind jeweils auf max. 30 Teilnehmende zu begrenzen. **Wird in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten, so dürfen jetzt sogar bis zu 50 Personen**

an Führungen unter freiem Himmel teilnehmen (im Innenbereich bleibt es bei einer maximalen Teilnehmerzahl von 30). Solange die 7-Tage-Inzidenz in Ihrem Landkreis/Ihrer Kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 35 noch nicht unterschritten hat, muss jede*r Teilnehmende ein tagesaktuelles negatives Testergebnis bzw. eine vollständige Impfung oder Genesung nachweisen (wobei die Testpflicht nur für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren gilt) und Sie müssen deren Kontaktdaten erfassen; bei einer Inzidenz unter 35 entfallen diese Maßgaben.

Für geschlossene Räume gelten die Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebots im Verhältnis zur Größe der Räume. Bei ausreichend Platz ist im Einzelfall zu prüfen, ob die meisten der Geführten die Exponate sehen können. Bei Einhaltung der Mindestabstände kann ggf. sogenannte Flüstertechnik mit desinfizierbaren Audioübertragungssystemen eingesetzt werden. Dabei sind die o. g. Maßgaben zur Desinfektion der Geräte nach Gebrauch und zur Verwendung personenbezogener Headsets zu beachten (siehe S. 14, Punkt 3h, „Audioguides“).

d) Familien: Welche speziellen spannenden Entdeckungs- und Bildungserlebnisse können Museen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien bieten? Vermittlungsangebote wie z. B. Geocaching/Rallyes (z. B. mit einer Quizrallye auf Papier auf desinfizierbaren Klemmbrettern), Angebote im Freigelände oder im öffentlichen Raum (z. B. für Stadtmuseen zur Stadtgeschichte, zu Persönlichkeiten der Stadt/Region oder Naturkundemuseen zu Fauna und Flora) sind ebenso denkbar wie Mitmach-Video- und Fotoprojekte, die mit dem eigenen mobilen Endgerät durchgeführt werden können.

e) Schulische Veranstaltungen in Museen und Gedenkstätten sind – genau wie ein- oder mehrtägige Schulfahrten – grundsätzlich wieder erlaubt. Für Schulklassen, Kita- und Hortgruppen entfällt bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Bildungseinrichtungen das Mindestabstandsgebot. (Wenngleich diese Regel nicht mehr in der am 14. Juni 2021 in Kraft getretenen [Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#) verankert ist, lässt sie sich über § 2 Absatz 1 der [Sächsischen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung](#) vom 10. Juni 2021 begründen, wonach Regelbetrieb in Schulen, Kitas etc. ein Wegfall des Mindestabstandsgebotes impliziert.)

16

Weiterhin empfehlenswert ist die Entwicklung von Alternativen wie lehrplanbasierten digitalen Angeboten. Hierzu ist z. B. auch die Aufbereitung der auf sachsen.museum-digital.de präsentierten Objekte zu Schulthemen und virtuellen Ausstellungen (de.about.museum-digital.org/software/themator) umsetzbar. Angebote könnten auch in Form von Online-Seminaren oder Erklär- und Lernvideos aufbereitet werden.

5. Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen

a) Aufsichts-, Kassen- und Reinigungspersonal sind in der Corona-Gefährdungszeit die wichtigsten Mitarbeiter*innen zur Öffnung des Museums. Sie setzen sich dem Kontakt mit dem Publikum und damit einer möglichen Infektion während der Öffnungszeiten täglich aus. Ihnen ist eine besondere Wertschätzung von der Museumsleitung und den anderen Museumskolleg*innen entgegenzubringen.

Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder FFP2-Masken ohne Ausatemventil) sind für alle Mitarbeiter*innen in ausreichender Zahl vorzuhalten; das Personal ist in deren Gebrauch einzuweisen.

Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit den Gästen Ihres Hauses persönlich begegnen, sind verpflichtet, 2x pro Woche einen Corona-Test vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, entweder vollständig gegen Covid-19 geimpft oder innerhalb der vergangenen 6 Monate von einer Covid-19-Infektion genesen zu sein oder aber nach einer Genesung eine Impfdosis erhalten zu haben. **Arbeitgeber müssen die Tests für ihre Arbeitnehmer*innen kostenfrei zur Verfügung stellen.**

b) Infektionsschutz aller weiteren im Museum Beschäftigten: Nach der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in ihrer jeweils geltenden Fassung **gilt für alle Beschäftigten in Arbeits- und Betriebsstätten eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder FFP2-Masken ohne Ausatemventil), solange der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann bzw. wenn bei gleichzeitiger Nutzung eines Raumes durch mehrere Mitarbeiter*innen pro Person weniger als 10 m² zur Verfügung stehen.**

Darüber hinaus sind Arbeitgeber verpflichtet, **allen Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, mind. 1x pro Woche ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests zu unterbreiten.**

Auf der Seite www.infektionsschutz.de/mediathek.html der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt es zahlreiche Merkblätter für Arbeitnehmer*innen/Arbeitgeber*innen zum Download, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist.

c) Gesundheitlich gefährdete Personen: Achten Sie besonders auf die Gesundheit von Mitarbeiter*innen, die zur Risikogruppe gehören, und setzen Sie sie, wenn möglich, nicht im Publikumsverkehr ein.

17

d) Schulung: Der Kreis der Mitarbeiter*innen, die mit Museumsgästen Kontakt haben, sollte im Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus geschult werden. Stellen Sie sicher, dass das Personal von Fremdfirmen diesbezüglich ebenso geschult ist, und lassen Sie sich von den Fremdfirmen schriftlich bestätigen, dass kein an Covid-19 erkranktes Personal bzw. Personal mit Covid-19-Verdacht eingesetzt wird.

e) Schutzkleidung: Für Ihr gesamtes Personal vor Ort müssen medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Zahl vorgehalten werden, für fest angestelltes Reinigungspersonal ggf. auch Handschuhe. Gewährleisten Sie bitte die hygienische Entsorgung oder desinfizierende Reinigung der Schutzkleidung und weisen Sie das Personal in den Gebrauch der Mund-Nasen-Bedeckungen ein.

f) Die Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen durch den Arbeitgeber/die Museumsleitung bzw. ernannte Verantwortliche ist ebenfalls erforderlich.

6. Finanzen und personelle Ressourcen

a) Mit der Öffnung von Museen ist hinsichtlich der Covid-19-Prävention nicht nur ein erheblicher Planungsaufwand erforderlich, sondern es sind erhebliche zusätzliche finanzielle und personelle

Ressourcen bereitzustellen. Jeder Träger muss daher gemeinsam mit der Museumsleitung entscheiden, ob und wie gemessen an den personellen und finanziellen Ressourcen eine Öffnung unter Beachtung der Covid-19-Präventionsmaßnahmen gewährleistet oder erst nach Aufhebung von einzelnen oder allen Mobilitäts-, Hygiene- und Zugangsbeschränkungen ermöglicht werden kann.

Die derzeitigen Regelungen enthalten eine Rückfallregel, die besagt, dass Museen innerhalb von max. **7 Tagen** wieder geschlossen werden müssen, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im jeweiligen Landkreis/Kreisfreien Stadt überschritten wurde bzw. wenn im Freistaat Sachsen die maximale Krankenhausbettenkapazität für Covid-19-Erkrankte von 1.300 in der Normalstation **oder 420 ein der Intensivstation** erreicht ist. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell über die Verfügungen Ihres Landkreises/Ihrer Kreisfreien Stadt.

b) Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die Besuchszahlen nicht denen der Vergangenheit entsprechen und damit auch die Einnahmen sinken. Eine verordnungsgerechte Öffnung erfordert einen erheblichen personellen Mehraufwand. Das muss die Museumsleitung bereits frühzeitig mit der vorsichtigen Öffnung an seine Geldgeber kommunizieren. Es müssen Möglichkeiten des Defizitausgleichs angedacht werden.

c) Wenn die Wiedereröffnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, ist zu prüfen, wie das Museum in der Zwischenzeit seine Inhalte in anderer Form aufbereiten und an die Öffentlichkeit vermitteln kann. Beispiele hierzu s. Punkt 4d.

18

7. Vorschläge zur Ergänzung der Hausordnung

a) An Covid-19 Erkrankte und Personen mit Covid-19-Verdacht dürfen das Haus nicht betreten.

b) Jeder Gast muss bei Eintritt ein tagesaktuelles negatives Coronavirus-Testergebnis bzw. eine vollständige Impfung gegen das Virus oder aber eine Genesung von Covid-19 innerhalb der letzten 6 Monate nachweisen (wobei die Testpflicht nur Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres gilt).

Tests müssen von geschultem medizinischem Personal durchgeführt und bestätigt worden sein; alternativ muss der Gast im Eingangsbereich unter Aufsicht des Museumspersonals einen Selbsttest vornehmen.

c) Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) bzw. FFP2-Masken – jeweils ohne Ausatemventil – ist für alle Besucher*innen mit Ausnahme von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres verpflichtend. Personen mit ärztlichem Attest, das sie von der Maskenpflicht entbindet, haben dies auf Verlangen vorzuzeigen.

Alltagsmasken, Kunststoffvisiere und Vergleichbares sind als Alternative nicht gestattet.

d) Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu einer zusammengehörenden Gruppe zählen, ist in allen öffentlichen Bereichen des Museums, einschl. des Shops, der Gastronomie und der sanitären Einrichtungen, zu wahren.

e) Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

f) Dem im Haus markierten Wegeleitsystem ist zu folgen.

Bitte ändern Sie die **Haus- und Nutzerordnung für Ihre Archive und Fachbibliotheken** **entsprechend den Vorgaben des Deutschen Bibliotheksverbandes** (abrufbar unter www.bibliotheksverband.de/dbv/themen/coronavirus/wiedereroeffnungen.html) **und der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Allgemeinverfügung und Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen ab.**

8. Sicherheit

a) Bitte versäumen Sie nicht, Ihre Maßnahmen mit Ihrem Sicherheitskonzept für das Museumsgut abzugleichen. Eine manuelle Lüftung von Museumsräumen sollte kontrolliert und nur auf wenige, mit entsprechenden Insektenschutzgittern versehene Fenster beschränkt werden. Vermeiden Sie Zugluft und jähe Temperatur- und Luftfeuchteveränderungen. Vor dem Lüften kann ein Abgleich der Innenraumtemperatur und -luftfeuchte mit den außen herrschenden Werten sinnvoll sein.

b) Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen erschwert die Identifikation von Kriminellen via Videoüberwachung, daher ist auch **mehr Aufsichtspersonal** erforderlich.

c) Prüfen Sie sorgfältig, ob Ein- und Ausgangstüren oder Zugangstüren zu Ausstellungen ohne automatische Öffner tatsächlich geöffnet bleiben sollten – dem stehen zumeist, je nach Gebäudesituation, neben Sicherheitsaspekten auch Aspekte der präventiven Konservierung und des Objekterhalts entgegen (Zugluft, Instabilität des Raumklimas, Eintrag von Insekten). Sorgen Sie besser für regelmäßige Desinfektion der Türklinken oder positionieren Sie jemanden am Eingang, der die Türen öffnet und schließt und zugleich die Zugangs- und Abstandskontrolle übernimmt.

19

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung. Falls Sie Tipps und Hilfe bei der Beschaffung entsprechender Ausrüstung benötigen, wenden Sie sich gern an uns.

Selbstverständlich freuen wir uns über Ihre konstruktiven Anmerkungen, Tipps und Hinweise an landesstelle@skd.museum.

Wir wünschen Ihnen viele interessierte Gäste. Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Ihre Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Sächsische Landesstelle für Museumswesen

Schloßstraße 27 | 09111 Chemnitz

Tel.: +49 351 49143800 | landesstelle@skd.museum | www.museumswesen.smwk.sachsen.de

Und schauen Sie mal wieder rein ins [www](http://www.sachsens-museen-entdecken.de):


www.sachsens-museen-entdecken.de